

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 20/08 B

L 6 U 182/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 175/01 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. November 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Soweit der Kläger als klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Frage vorlegt, "ob bei Hochschulabsolventen, die nach Abschluss des Studiums erstmals eine berufliche Tätigkeit aufnehmen, der Neufestsetzung das Arbeitsentgelt nach der Regelung des § 90 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. SGB VII (Zugrundelegung des Arbeitsentgelts, das in diesem Zeitpunkt für Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters durch Tarifvertrag vorgesehen ist), oder die Regelung des § 90 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. SGB VII (besteht keine tarifliche Regelung, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das für derartige Tätigkeiten am Beschäftigungsort des Versicherten gilt) zugrundegelegt ist", hat er jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht schlüssig dargelegt. Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a



Nr 13 und 65; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66). Die vom Kläger formulierte Rechtsfrage ist unmittelbar aus dem Gesetz zu beantworten. Nach § 90 Abs 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist unter den Voraussetzungen des § 90 Abs 1 Satz 1 SGB VII der Jahresarbeitsverdienst nach dem Arbeitsentgelt neu festzulegen, das durch Tarifvertrag für Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters vorgesehen ist. Nur wenn nach Abschluss der Ausbildung die dem Versicherten mögliche berufliche Tätigkeit nicht tarifvertraglich erfasst ist ("besteht keine tarifliche Regelung"), ist nach § 90 Abs 1 Satz 2 Halbs 2 SGB VII das sog ortsübliche Arbeitsentgelt maßgebend.

- 4 Soweit der Kläger ferner als klärungsbedürftig die Frage bezeichnet, "nach welchen Kriterien das Berufsbild für Absolventen des Diplomstudiengangs "Wirtschaftsingenieurwesen" bei der Neufestsetzung der Verletztenrente für die Berechnung des JAV iSd § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu bestimmen ist und ob vom Berufsziel auch die im Rahmen des Studiums erworbenen Zusatzqualifikationen und -fertigkeiten umfasst sind", handelt es sich bereits nicht um eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage im eingangs dargelegten Sinne. Es ist nicht ersichtlich, welche nur mit juristischen Methoden auslegungsfähige Rechtsnorm betroffen sein kann, nach der die Kriterien für das Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs festzulegen sind. Insofern handelt es sich vermutlich um Normen aus dem Hochschulrecht, in denen Studiengang, Studieninhalte und die Inhalte der Diplomprüfung als Wirtschaftsingenieur festgelegt sind. Diese sind indes im Rahmen der Anwendung des § 90 Abs 1 SGB VII hinzunehmen und können nicht erweiternd oder einschränkend ausgelegt werden. Sofern der Kläger darauf hinaus zu wollen scheint, ob er wegen seiner außerhalb des vorgeschriebenen Studiengangs erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten einer tariflichen Einstufung nicht unterliegt, handelt es sich um eine einzelfallbezogene Frage, sodass deren über den Einzelfall hinausreichende und damit grundsätzliche Bedeutung nicht ersichtlich ist.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

